



### Die Bildung von Rechtsanwaltskollegien

Von Dr. ROLF HELM, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Der grundlegende Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 12. Juli 1952, den Sozialismus planmäßig aufzubauen, die Staatsmacht, die Macht der Arbeiter und Bauern unter der Führung der Arbeiterklasse zu verstärken und die sozialistische Gesetzlichkeit ständig zu festigen, war auch für die Rechtsanwälte das Signal, sich ernsthaft mit ihrem eigenen Anteil am Aufbau des Sozialismus und mit ihren Möglichkeiten auseinanderzusetzen, bei der Schaffung der volkdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht und der Festigung der demokratischen Ordnung mitzuwirken.

#### I

Bereits im Jahre 1951 — also noch vor der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands — hatte Benjamin in ihrem grundlegenden Artikel „Fragen der Verteidigung und des Verteidigers“<sup>1)</sup> die Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege in unserer neuen Ordnung (der damaligen antifaschistisch-demokratischen Ordnung) sowie den Wandel ihres Charakters und Inhalts gegenüber der Tätigkeit des Rechtsanwalts während der Weimarer Republik und unter dem Naziregime erläutert. Diese Ausführungen, die für die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft in den Ländern der Volksdemokratie von richtungweisender Bedeutung waren — worauf z. B. kürzlich Kovacz für die Volksrepublik Ungarn hinwies<sup>2)</sup> —, sind bei uns bisher nicht genügend beachtet worden. Deshalb sollten sie heute, in der Epoche der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus, von jedem Rechtsanwalt, besonders von den künftigen Mitgliedern der Rechtsanwaltskollegien, nicht nur noch einmal gelesen, sondern gründlich studiert werden<sup>3)</sup>.

Der angebliche Konflikt zwischen der individuellen Sicherung der Rechte der Bürger einerseits und dem Schutze unseres Staates und der Gesellschaft andererseits ist in Wirklichkeit bei näherer Betrachtung nicht vorhanden. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Beschluß des Ministerrats über Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit vom 27. März 1952 (MinBl. S. 35), der Hinweis Walter Ulbrichts auf der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei:

„Die genaue Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik durch alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen, Personen in öffentlichen Funktionen und Bürger ist das wichtigste Mittel zur

1) NJ 1951 S. 51 ff.

2) Mitteilungsblatt der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands 1953, Nr. 1. S. 10.

3) Die Verteidiger in dem Prozeß gegen die Lebensmittelkartenfälscher vor dem Senat des BG Leipzig haben dies nach der vielfach geübten Kritik an ihrem Auftreten und Verhalten offensichtlich nicht getan, und in dem stenografischen Protokoll des vor dem I. Strafsenat des Obersten Gerichts verhandelten Zwickauer Prozesses finden sich in der mündlichen Urteilsbegründung folgende für den Verteidiger beschämende Ausführungen:

„Der Senat hält es aber für notwendig, im Hinblick darauf, daß der ihm (dem Angeklagten) vom Gericht bestellte Verteidiger nicht Stellung zu den ihn betreffenden Fragen genommen hat, sich in der Urteilsbegründung besonders ausführlich mit der Abwägung und Bemessung der Strafe für ihn zu beschäftigen.“

Festigung der demokratischen Ordnung, der Rechtsordnung und der Verteidigung der Rechte der Bürger“<sup>4)</sup>

sind eindeutige Grundlagen für die Erkenntnis der Rechte der Bürger und ihre Bedeutung, die ihnen von unserem Staate beigemessen wird. Die Grundrechte der Bürger — Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Gleichberechtigung der Frau u. a. m. — sind in unserer Verfassung nicht nur formal, wie in den Verfassungen aller bürgerlichen Staaten, enthalten. Sie sind in der Epoche des Aufbaus des Sozialismus durch die Entfaltung der sozialistischen Wettbewerbe, die freiwillige Erhöhung der technisch begründeten Arbeitsnormen, das stürmische Wachsen der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, also durch die immer stärkere Verwirklichung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus, die Hebung des Wohlstandes und die Sorge um den Menschen real gewährleistet.

In den ersten sozialistischen Justizgesetzen vom 2. Oktober 1952 — dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung — wird darüber hinaus das Recht jedes Angeschuldigten auf Verteidigung garantiert, eine Garantie, die durch Rechtsanwälte, in erhöhtem Maße durch Bestellung von Verteidigern, erfolgt.

Um die Sicherung der Rechte der Bürger bemühen sich ständig alle Organe unseres Staates, der nach den bedeutungsvollen Worten Walter Ulbrichts<sup>5 6 \*)</sup> „ein Staat der Arbeiter und Bauern unter der Führung der Arbeiterklasse“ ist. Aus diesen und den weiteren Ausführungen Walter Ulbrichts über den Charakter unserer Deutschen Demokratischen Republik und die Funktionen unseres Staates ist es für jeden Rechtsanwalt leicht zu erkennen, wessen Interessen letzten Endes seine Tätigkeit bei der Vertretung von Rechtssuchenden — auch bei der Verteidigung von Agenten! — zu dienen hat. Maßgebend hierfür ist, was A. J. W y s c h i n s k i ausgeführt hat:

„Im sowjetischen Gericht sind im breitesten Umfang die Prinzipien der sowjetischen Demokratie zu realisieren, die eine allseitige, objektive und erschöpfende Behandlung der Fälle gewährleisten, die den am Prozeß beteiligten Parteien gleiche Rechte bieten und gleiche Pflichten auferlegen, die die gerechte und richtige Entscheidung von Fällen garantieren, indem sie sowohl die Interessen des proletarischen Staates wie auch die Interessen eines jeden werktätigen Menschen im großen Lande der Sowjets schützen.“<sup>8)</sup>

#### II

Die bedeutungsvollen Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in der Epoche des Aufbaus des Sozialismus und im sozialistischen Staat werden am Beispiel der Entwicklung der Advokatur in der Sowjetunion und in den Volksdemokratien besonders gekennzeichnet. Der

4) Walter Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und die neuen Aufgaben der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 55.

5) Walter Ulbricht, Ansprache anlässlich des 135. Geburtstages von Karl Marx, „Neues Deutschland“ vom 7. Mai 1953 (Ausg. B).

6) „Sozialistische Gesetzlichkeit“ 1935, Nr. 5, S. 15/16; zitiert nach Dabrowski, Die sowjetische Advokatur, in „Nowe Prawo“ 1953, Heft 1, S. 71 (poln.). — Vgl. auch Karew, Die sowjetische Gerichtsverfassung, 1951, Kap. VI und Denissow, Geschichte des sowjetischen Staates und Rechts, Moskau 1949, § 17 S. 254.